

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Gemeinde Fitzbek über die Grenzen für im Zusammen-  
hang bebaute Ortsteile gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG)

vom 31. Januar 1984

Der Landrat des Kreises Steinburg hat gemäß § 34 Abs. 2-4 BBauG  
in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geän-  
dert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), die von der  
Gemeindevertretung am 31. Januar 1984 beschlossene Satzung über  
die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der  
Gemeinde Fitzbek durch Verfügung vom 03.04.1984 - Az.: 601-6121-  
01 Vl. 3-6 genehmigt mit nachstehenden Hinweisen:

1. In der Zeichenerklärung ist noch das Planzeichen für den Baube-  
stand nachzutragen.
2. Das Planzeichen "Kreisstraße" ist in der Zeichenerklärung zu  
tilgen, da es in Fitzbek keine Kreisstraßen gibt.
3. Das Planzeichen "Geltungsbereichsgrenze" ist übereinstimmend in  
der Planzeichnung und in der Zeichenerklärung darzustellen (in der  
Planzeichnung ist noch der durchgehende Strich in allen Bereichen  
nachzutragen).

Die Hinweise sind beachtet.

Die genehmigte Satzung (bestehend aus dem Satzungstext und dem  
Lageplan) kann ab Donnerstag, dem 03. Mai 1984 auf Dauer im Ge-  
meindebüro der Gemeinde Fitzbek und im Amt Kellinghusen-Land in  
Kellinghusen, Brauerstraße 42/44 - Zimmer Nr. 16 - während der  
Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dem Beginn  
dieses Tages wird die genannte Satzung rechtsverbindlich (In-  
krafttreten).

Hinweis:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:  
(§ 155 a BBauG)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundes-  
baugesetzes beim Zustandekommen der o. a. Satzung, mit Ausnahme  
der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist  
unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift  
nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzungen  
schriftlich gegenüber der Gemeinde Fitzbek geltend gemacht worden  
ist.

Fitzbek, den 17.04.1984

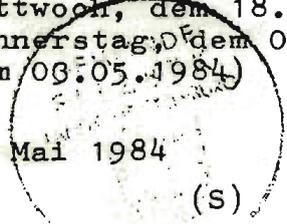


Stellv. Bürgermeister

Die rechtswirksame Bekanntmachung der o. a. Satzung ist erfolgt  
durch Aushang am "Schwarzen Brett":  
Ausgehängt am Mittwoch, dem 18.04.1984  
Abgenommen am Donnerstag, dem 03.05.1984  
(Inkrafttreten am 03.05.1984)



Fitzbek, den 04. Mai 1984



Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Gemeinde Fitzbek über die Grenzen für im Zusammen-  
hang bebaute Ortsteile gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG)

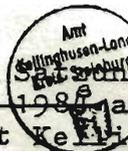
vom 31. Januar 1984

Der Landrat des Kreises Steinburg hat gemäß § 34 Abs. 2-4 BBauG  
in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geän-  
dert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), die von der  
Gemeindevertretung am 31. Januar 1984 beschlossene Satzung über  
die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der  
Gemeinde Fitzbek durch Verfügung vom 03.04.1984 - Az.: 601-6121-  
01 Vl. 3-6 genehmigt mit nachstehenden Hinweisen:

1. In der Zeichenerklärung ist noch das Planzeichen für den Baube-  
stand nachzutragen.
2. Das Planzeichen "Kreisstraße" ist in der Zeichenerklärung zu  
tilgen, da es in Fitzbek keine Kreisstraßen gibt.
3. Das Planzeichen "Geltungsbereichsgrenze" ist übereinstimmend in  
der Planzeichnung und in der Zeichenerklärung darzustellen (in der  
Planzeichnung ist noch der durchgehende Strich in allen Bereichen  
nachzutragen).

Die Hinweise sind beachtet.

Die genehmigte Satzung (bestehend aus dem ~~Satzungstext~~ und dem  
Lageplan) kann ab ~~Donnerstag, dem 03. Mai 1984~~ auf Dauer im Ge-  
meindebüro der Gemeinde Fitzbek und im Amt Kellinghusen-Land in  
Kellinghusen, Brauerstraße 42/44 - Zimmer Nr. 16 - während der  
Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dem Beginn  
dieses Tages wird die genannte Satzung ~~regional~~ verbindlich (In-  
krafttreten). \* Freitag, dem 27. Juli 1984

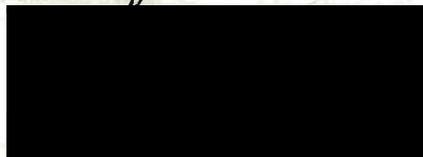


Hinweis:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:  
(§ 155 a BBauG)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundes-  
baugesetzes beim Zustandekommen der o. a. Satzung, mit Ausnahme  
der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist  
unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift  
nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzungen  
schriftlich gegenüber der Gemeinde Fitzbek geltend gemacht worden  
ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzu-  
legen.

Fitzbek, den 04.07.1984



Stellv. Bürgermeister

Die rechtswirksame Bekanntmachung der o. a. Satzung ist erfolgt  
durch Aushang am "Schwarzen Brett":

Ausgehängt am Donnerstag, dem 12.07.1984

Abgenommen am Freitag, dem 27.07.1984

(Inkrafttreten am 27.07.1984)



Fitzbek, den 27.07.1984

Bürgermeister

*Wolfgang Wendt*